

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	58 (1916)
Heft:	3
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tierarzt. Als Stellvertreter dient der Viehinspektor des Kreises. Dieser ist dann für die Gemeinden ohne Schlachthaus ordentlicher Fleischschauer.

Appenzell A.-Rh. Es scheint, dass den Fleischschauern noch gewisse tierärztliche Funktionen zugeschlagen wurden.

St. Gallen. Die Fleischschauer, ebenso die Stellvertreter, werden vom Gemeinderat gewählt unter Genehmigungsvorbehalt der Veterinärkommission. Der Fleischschauer kann verlangen, dass das Gemeinde-Kassieramt für ihn die Gebühren einzieht, in welchem Falle die Gemeinde dem Fleischschauer für allfällige Verluste haftet. Gegen eine bestimmte Provision ist jedoch den Gemeinden gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden.

Tessin hat aus den 261 Gemeinden 36 Gruppen gebildet; für jede Gruppe wird ein Fleischschauer gewählt. Den Gemeinden mit Schlachthaus kommt das Recht zu, den Fleischschauer selber zu wählen, immerhin nur einen Tierarzt. |

Neuenburg. Bei Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben übt der Viehinspektor die Fleischschau aus.

Genf. Der Kanton ist in drei Bezirke eingeteilt (Genf, Carouge und Grenzgemeinden). Die Gemeinden können für sich noch eigene Fleischschauer anstellen.

* * *

Das für jeden Tierarzt, welcher in der Lebensmittelpolizei tätig ist, ungemein lesenswerte Büchlein beweist, dass die Bundesvorschriften betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wesentlich präziser sein dürfen, um eine wirklich einheitliche Durchführung in den Kantonen zu veranlassen. *Eichenberger.*

V e r s c h i e d e n e s .

Anträge der Kommission zur Bekämpfung der Rinder-tuberkulose an die Gesellschaft schweiz. Tierärzte.

1. Die Tuberkulose des Rindes ist auch bei uns in der Schweiz stark verbreitet und schädigt unsere Rindviehhaltung schwer.

Mit ihr ist auch eine erhebliche Gefahr für den Menschen, insbesondere für die Kinder, verbunden.

Regelmässige statistische Erhebungen sind fortzusetzen.

2. Gemeingefährlich sind insbesondere die offenen Tuberkulosisformen und deshalb ihre frühzeitige Erkennung von der grössten Bedeutung. Die klinische und bakteriologische Diagnostik muss durch Spezialkurse und Laboratorien gefördert werden.

Ferner sind die Tierbesitzer von Staatswegen durch populäre Belehrung, namentlich in prophylaktischer Beziehung, aufzuklären.

3. Die freiwillige Bekämpfung der Rindertuberkulosis hat bei uns ganz ungenügenden Boden gefunden und auch die Viehversicherung hat bisher keinen nennenswerten Erfolg gehabt.
4. Eine erfolgreiche Massenwirkung scheint uns nur möglich aufviehseuchenpolizeilicher Grundlage (Anzeigepflicht für offene Tuberkulosefälle, Abschlachtung derselben, Desinfektion).

Eine weitgehende finanzielle Unterstützung durch den Staat — unentgeltliche Untersuchung, Entschädigung bei polizeilicher Abschlachtung, Übernahme der Desinfektionskosten — ist hiefür notwendig.

5. Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte erklärt sich mit der seuchenpolizeilichen Bekämpfung der Rindertuberkulose im Sinne dieser Thesen einverstanden und beauftragt den Vorstand, bei den zuständigen Behörden die hiefür notwendigen Schritte zu tun.

Zürich, den 15. Februar 1916.

Für die Kommission:

Der Referent:

Prof. Dr. Ehrhardt.